

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 19. August 2024

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die gesetzliche Wartefrist für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen soll aufgrund eines Grundsatzzurteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 24. November 2022 neu von drei auf zwei Jahre gesenkt werden, was eine Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes nach sich ziehen würde. Gestützt auf das Urteil des EGMR hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) das Staatssekretariat für Migration (SEM) angewiesen, seine Praxis bei der Anwendung der dreijährigen Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen anzupassen. Das SEM hat in der Folge seine Praxis an diese Urteile angeglichen und die entsprechenden Weisungen geändert. Mit der Vorlage beantragt nun das Eidg. Departement für Justiz (EJPD), die bis anhin bestehende Wartefrist von drei Jahren auf zwei Jahre herabzusetzen.

Mitte für dreijährige Wartefrist mit Einzelfallprüfung ab zweitem Jahr

Die Mitte stellt fest, dass weder das Gerichtsurteil des EGMR noch das BVGer eine zwingende Senkung der gesetzlichen Wartefrist für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen auf zwei Jahre fordern. Vielmehr wird in den Urteilen betont, dass ab einer effektiven Wartefrist von zwei Jahren eine Einzelfallprüfung zu erfolgen habe – dies wird bereits heute so vom EJPD gehandhabt. Zudem führt der EGMR aus, dass es keine einheitliche Regelung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in Bezug auf die Länge der Wartefristen für Personen mit einem subsidiären oder vorübergehenden Schutzstatus gibt. Er hält des Weiteren fest, dass einige aus der EMRK und der bestehenden Rechtsprechung abgeleitete Argumente dafür sprechen, den Staaten einen weiten Ermessensspielraum zuzugestehen. Das EJPD geht zudem davon aus, dass die Gesuche weiterhin nur in geringer Anzahl eingehen werden, womit die heute stattfindende Einzelfallprüfung aus Sicht der Mitte auch in Zukunft umsetzbar sein sollte.

Die Mitte spricht sich aus diesen Gründen für die Beibehaltung der dreijährigen Wartefrist mit einer auf Antrag der antragstellenden Partei zu erfolgenden Einzelfallprüfung ab Erreichen des zweiten Jahres aus. Die Mitte erkennt entsprechend keinen zwingenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf und beantragt auf die Revision zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz